

277 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

über die Regierungsvorlage (137 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Studienberechtigungsgesetz geändert wird

Das seit Wintersemester 1986/87 in seinem vollen Umfang anzuwendende Studienberechtigungsgesetz bedarf in einigen Punkten einer Nachjustierung, die sich zum Teil aus den im Vollzug des Gesetzes gesammelten Erfahrungen, zum Teil aus der inzwischen eingetretenen Hochschulrechtsentwicklung ergibt.

Der gegenständliche Gesetzentwurf enthält daher nachstehende Regelungsschwerpunkte:

- Stärkere Anpassung der Referentenbestellung an die fachlichen Gegebenheiten von Fakultäten mit zahlreichen Studienrichtungen;
- vollständige Zuordnung der Studienberechtigungsprüfung zum autonomen Wirkungsbereich der Universität;
- Anerkennung außeruniversitärer Lehrgänge für die Studienberechtigungsprüfung;
- Reduktion des Verwaltungsaufwandes.

Durch die Änderung von § 17 Abs. 3 ergeben sich jährliche Einsparungen in der Höhe von rund 50 000 S. Im übrigen sind die vorgeschlagenen Änderungen kostenneutral.

Der Ausschuss für Wissenschaft und Forschung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 6. November 1991 in Verhandlung genommen.

In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Scheibner, Dr. Brünner und Mag. Dr. Madeleine Petrovic das Wort.

Im Zuge der Verhandlungen brachten die Abgeordneten Dr. Brünner und Dr. Stippel einen Abänderungsantrag betreffend die Einfügung einer Ziffer 1 a ein.

Die Abgeordneten Klara Motter und Genossen legten ebenfalls dem Ausschuss einen Abänderungsantrag hinsichtlich Ziffer 3 der Regierungsvorlage vor.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Brünner und Dr. Stippel teils einstimmig, teils mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der von den Abgeordneten Klara Motter und Genossen gestellte Abänderungsantrag fand nicht die Zustimmung der Ausschlußmehrheit.

Weiters traf der Ausschuss für Wissenschaft und Forschung mit Stimmenmehrheit folgende Feststellung:

Zu § 5 Abs. 5 Studienberechtigungsgesetz

Die Einrichtungen der Erwachsenenbildung haben Prüfungstermine dem Rektor längstens eine Woche vorher anzuzeigen und den Rektor einzuladen, einen Universitätslehrer als Beobachter zur Prüfung zu entsenden.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuss für Wissenschaft und Forschung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (137 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1991 11 06

Dr. Seel
Berichterstatter

Klara Motter
Obfrau

∕.

Abänderung

zum Gesetzentwurf in 137 der Beilagen

Nach der Z 1 wird folgende Z 1 a eingefügt:

„1 a. In § 2 Abs. 3 Z 1 entfällt im Klammerausdruck die Wortfolge ‚Abs. 11 und 12‘.“